



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 4. JULI 2003
NR. 27
SEITEN 869–900



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



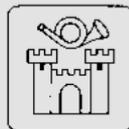
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



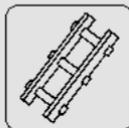
Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement	Fr. 65.– (inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis	Fr. 2.– (inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.



INHALT

ADMINISTRATIVER TEIL

Regierungsrat

Medienmitteilung 869

Direktionen

Landammannamt

Ausgabe der Jagdpatente 870

Sicherheitsdirektion

Anmeldung zur Jägerprüfung 2003; Prüfungsschiessen 870

Verfügung Jagdzeiten 2003/2004; Korrigenda 871

Korporationen

Korporation Uri

Wildheusammeln 2003 871

Eigentumsübertragungen 872

Handelsregister 873

Aufhebung einer Personalfürsorgestiftung 874

Bau- und Planungsrecht

Bauplanaufgaben 875

Verkehrsbeschränkungen

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen
auf dem Güterweg Obflüe–Wissenboden–Biel 876

Submissionen

Arbeitsausschreibungen 877

Offene Stellen

Baudirektion Uri 887

Bildungs- und Kulturdirektion Uri 887

GERICHTLICHER TEIL

Obergerichte

Register des Kantons Uri zur Vertretung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden vor richterlichen Behörden 889

Landgerichte

Landgericht Uri
Urteilspublikation 889

Landgerichtspräsidium

Kraftloserklärung 890

Strafuntersuchung

Strafbefehlspublikationen 890

Konkurs, Betreuung

Schluss des Konkursverfahrens 892

Rechtsauskunft

892

GESETZGEBUNG

Kanton

Verordnung über die Anerkennung privater universitärer Hochschulen 893

Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; Änderung 898

Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften); Änderung 899

MEDIENMITTEILUNG

Genehmigung des Vertrags über die Vermögensausscheidung und die Aufgabenteilung zwischen der Einwohnergemeinde Attinghausen und der Kirchgemeinde Attinghausen

Der Regierungsrat hat den Vertrag über die Vermögensausscheidung und die Aufgabenteilung zwischen der Einwohnergemeinde Attinghausen und der Kirchgemeinde Attinghausen genehmigt. Diesem war am 8. April 2003 von der Kirchgemeindeversammlung Attinghausen und am 12. Mai 2003 von der Einwohnergemeindeversammlung Attinghausen zugestimmt worden.

Investitionsbeitrag an den Neubau Alters- und Pflegeheim (APH) Rüttigarten, Schattdorf

Die Einwohnergemeinde Schattdorf plant, ein Alters- und Pflegeheim Rüttigarten zu bauen. An die Aufwendungen für diesen Neubau hat der Regierungsrat einen Investitionsbeitrag von 51 Prozent der anrechenbaren Kosten von Fr. 21,49 Mio. zugesichert, was den Betrag von Fr. 10,96 Mio. ergibt. Vorbehalten bleiben die entsprechende Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Schattdorf, der Bundesinstanzen, sowie der Stiftung Behindertenbetriebe Uri. Die Auszahlung erfolgt in Raten je nach Baufortschritt und im Rahmen der vom Landrat bewilligten Zahlungskredite.

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf dem Güterweg Obflüe–Wissenboden–Biel

Im Jahr 1995 ermächtigte der Regierungsrat neben anderen Max Brand, Zoller, Bürglen, bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf dem Güterweg Obflüe–Wissenboden–Biel Ordnungsbussen zu erheben. Infolge der Demission von Max Brand hat der Regierungsrat nun Josef Brand, Wilt-schi, Bürglen, ermächtigt im Sinne der Kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr bei Übertretungen bei Verkehrsbeschränkungen Ordnungsbussen auf dem erwähnten Güterweg zu erheben.

Altdorf, 17./24. Juni 2003

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

LANDAMMANNAMT

AUSGABE DER JAGDPATENTE

Die Jagdpatentausgabe für alle Patentarten (Allgemeine Jagd, Hochwildjagd, Niederwildjagd, Passjagd und Wasserwildjagd) erfolgt vom 4. bis 22. August 2003. Während dieser Zeit können die Patente bei der Standeskanzlei Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, bezogen werden. Die Patente können auch telefonisch bestellt werden. Eine weitere Patentausgabe findet nicht statt.

Altdorf, 4. Juli 2003

Standeskanzlei Uri

SICHERHEITSDIREKTION

ANMELDUNG ZUR JÄGERPRÜFUNG 2003 (PRÜFUNGSSCHIESSEN)

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 und 2 Reglement vom 26. Juni 1995 (Stand 1. Januar 1996) über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung (RB 40.3152) wird die Anmeldung zur Jägerprüfung (Prüfungsschiessen) vom 9. August 2003 ausgeschrieben.

Die Anmeldung ist bis spätestens 25. Juli 2003 beim Amt für Forst und Jagd einzureichen.

Als angemeldet gilt, wer der Staatskasse auf Konto 2930.431.00 eine Prüfungsgebühr von Fr. 100.– bezahlt hat. Für Teilnehmer, welche nur noch das Prüfungsschiessen absolvieren müssen, beträgt die Gebühr Fr. 50.–.

Zur Jägerprüfung ist zugelassen, wer den Jagdlehrgang und die damit verbundenen Auflagen erfüllt hat, und wer im betreffenden Jahr das 20. Altersjahr vollendet hat.

Die angemeldeten Kandidaten werden schriftlich zur Jägerprüfung aufgeboten.

Altdorf, 4. Juli 2003

Amt für Forst und Jagd

Korrigenda der Publikation vom 27. Juni 2003

Im Amtsblatt vom 27. Juni 2003 ist für den Steinwildreduktionsabschluss irrtümlicherweise die Zeit vom 1. bis und mit 31. Oktober 2003 publiziert worden.

Richtigerweise beträgt die Zeit für den Steinwildreduktionsabschluss:

1. September bis und mit 31. Oktober 2003.

Altdorf, 4. Juli 2003

Amt für Forst und Jagd

KORPORATIONEN

KORPORATION URI

Wildheusammeln 2003

Gemäss Artikel 6 der Verordnung über das Sammeln von Heu und Streu auf Allmend bestimmt der Engere Rat, wann mit dem Wildheuen begonnen werden kann.

In diesem Jahr wird das Wildheusammeln in den Geissweiden auf Allmend der Korporation Uri ab **Montag, 14. Juli 2003**, gestattet.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleibt das Gebiet oberhalb der Klausenstrasse vom Tunnel Seelital bis Unter Balm. In diesem Gebiet ist das Wildheuen gemäss bestehender Vereinbarung mit dem kantonalen Bauamt erst ab Samstag, 14. September 2003 gestattet.

Aus der gleichen Familie dürfen sich nur zwei Personen mit dem Sammeln von Wildheu beschäftigen. Eine Familie darf nicht an mehreren Plätzen gleichzeitig heuen. Erst wenn an einem Ort das Heuen abgeschlossen ist, darf ein anderer Platz in Anspruch genommen werden.

Das Mähen unmittelbar oberhalb eines anderen Wildheuers, sowie einen anderen am Mähen an berechtigten Stellen zu behindern, ist untersagt.

Das Anzeichnen von so genannten Tristbetten vor der erlaubten Zeit ist unzulässig.

Die Vorschriften der bestehenden Vereinbarung sowie die Vorschriften der Korporation Uri über das Wildheusammeln sind einzuhalten. Fehlbare, die sich nicht an die vorerwähnten Termine halten, werden mit einer Taxe belegt.

Altdorf, 4. Juli 2003

Korporation Uri/Engerer Rat
Korporationskanzlei Uri

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S2145.1201, Sonderrecht an der 3¹/₂-Zimmer-Wohnung Nr. 1.5 im DG rechts, Keller Nr. 1.5 im UG, Haus 1, ⁴¹/₁₀₀₀ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1363.1201; Grundstück Nr.: M3280.1201, Autoabstellplatz Nr. 23, ¹/₂₅ Miteigentum an Grundstück Nr.: S2173.1201

Veräusserer: Zurfluh-Müller Adrian, Krebsriedgasse 5, 6460 Altdorf

Erwerber: Kneubühl-Arnold Christian und Rita, Zwergasse 22, 6460 Altdorf
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 2. Juli 1998

Andermatt

Grundstück Nr.: S1334.1202, Sonderrecht am Appartement laut Plan D, im Residenz-Châlet Gotthard II, 1. Obergeschoss, ⁵⁴/₁₀₀₀ Miteigentum an Grundstück Nr.: 600.1202; Grundstück Nr.: M2010.1202, Autoeinstellplatz Nr. 10, ¹/₄₁ Miteigentum an Grundstück Nr.: D629.1202, ¹/₄₁ Miteigentum an Grundstück Nr.: D630.1202

Veräusserer: Althaus-Walzer Otto und Gertrud, Bristenstrasse 11b, 6460 Altdorf

Erwerber: Nager-Betschart Franz und Eveline, Laubacherstrasse 23, 6033 Buchrain

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 31. Oktober 1983, 10. Mai 1993, 18. August 1994

Attinghausen

Grundstück Nr.: 509.1203, 700 m², Plan Nr. 5, Gändli, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übriges Gebäude

Veräusserer: Traxel-Furger Anton und Ruth, Gändlistrasse 28, 6468 Attinghausen

Erwerber: Traxel-Jauch Rolf, Gändlistrasse 28, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 13. Mai 1996

Bürglen

Grundstück Nr.: 1647.1205, 999 m², Plan Nr. 1, Mätteli, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Acker, Wiese

Veräusserer: Erben des Imhof-Wyrsh Alfred

Erwerber: Gisler-Gisler Daniel und Luzia, Wyergasse 6, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 17. April 1967, 1. Mai 2001

Bürglen

Grundstück Nr.: 207.1205, 7 778 m², Plan Nr. 1, Plan Nr. 10, Mätteli, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Gartenanlagen

Veräusserer: Erben des Imhof-Wyrsh Alfred
Erwerber: Imhof-Gisler Wilhelm, Spissweg 1, 6463 Bürglen
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 17. April 1967, 1. Mai 2001

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1494.1206, 8 433 m², Plan Nr. 3, Niederhofen, geschlossener Wald, Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk
Veräusserer: Epp Felix, Leonhardstrasse 27, 6472 Erstfeld
Erwerber: Epp Josef, Umfahrungsstrasse 9, 6467 Schattdorf
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 31. März 1999

Wassen

Grundstück Nr.: 990.1220, 4 983 m², Plan Nr. 2, Moosmatt, Gartenanlagen, Acker, Wiese, geschlossener Wald, übriges Gebäude, Bach, Kanal, übrige befestigte Flächen
Veräusserer: Mattli-Walker Margrith, Bonacher, 6487 Göschenen; Walker Ernst, Bahnhofstrasse 28, 6460 Altdorf; Walker-Renggli Peter, Hagenstrasse 35, 6460 Altdorf; Erben des Walker-Walker Walter
Erwerber: Baumann-Karli Isidor und Edith, Hofstatt, 6484 Wassen
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 25. August 1987, 29. Dezember 1988, 19. Februar 2001

Altdorf, 4. Juli 2003

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 120 vom 26.6.2003, S. 15

20. Juni 2003

Gefinex AG, in Altdorf UR, Entwicklung neuer Patente und Verfahren, insbesondere auf chemischem Gebiet, ferner Erwerb und Auswertung entsprechender Patente und Verfahren, sowie Durchführung aller ... Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 94 vom 16.5.2001, S. 3681). Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung vom 12.6.2003 infolge Fusion mit der Biopharm AG, in Glarus. Aktiven und Passiven der Gesellschaft gehen gemäss Fusionsbilanz vom 31.12.2002 durch Universalsukzession auf die Biopharm AG über.

20. Juni 2003

Sparamedica AG, in Altdorf UR, Handel mit Heftpflaster (sparadrap), pharmazeutischen Produkten und ärztlichen Bedarfsartikeln sowie Übernahme von Vertretungen für Produkte dieser Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 94 vom 16.5.2001, S. 3682). Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung vom 12.6.2003 infolge Fusion mit der Biopharm AG, in Glarus. Aktiven und Passiven der Gesellschaft gehen gemäss Fusionsbilanz vom 31.12.2002 durch Universalsukzession auf die Biopharm AG über.

Altdorf, 4. Juli 2003

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

AUFHEBUNG EINER PERSONALFÜRSORGESTIFTUNG

Als Aufsichtsbehörde über den Personalfürsorgefonds Textil Schön, 6460 Altdorf gibt die Volkswirtschaftsdirektion Uri, Kantonale BVG-Aufsichtsbehörde Folgendes bekannt:

Der Personalfürsorgefonds Textil Schön soll aufgehoben werden.

Die Destinatäre des Personalfürsorgefonds und/oder allfällige sonstige Gläubiger derselben können die massgeblichen Unterlagen unter telefonischer Voranmeldung beim unterzeichnenden Amt einsehen.

Adresse: Volkswirtschaftsdirektion Uri, Kantonale BVG-Aufsichtsbehörde, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Voranmeldung: Telefon 041 875 24 07

Einsprachen gegen die vorgesehene Aufhebung und/oder Ansprüche jeglicher Art gegen den Personalfürsorgefonds sind innert 30 Tagen seit Publikation dieser Bekanntmachung beim unterzeichnenden Amt schriftlich einzu-reichen. Die Einsprachen sind zu begründen und entsprechende Beweisun-terlagen sind, soweit möglich, beizulegen.

Erfolgen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen keine schriftlich begrün-deten Eingaben, wird der Personalfürsorgefonds mit Entscheid des unter-zeichnenden Amtes aufgehoben und im Handelsregister gelöscht.

Altdorf, 4. Juli 2003

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Kantonale BVG-Aufsichtsbehörde

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Bürglen

Bauherrschaft: Christen-Reichmuth Werner und Anna, Riedisfeld 2, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Geräteraum (Unterterrain) und Gartenumgestaltung
Bauplatz: Riedisfeld 2, Parzelle 438
Bemerkungen: profiliert/verpflockt

Bauherrschaft: Kempf-Arnold Mathilde, Brückenstalden 4, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Güllengrube
Bauplatz: Lücken, Parzelle 968
Bemerkungen: profiliert; Baute ausserhalb der Bauzone

Bauherrschaft: Schmid Thomas und Rita, Friesenweg 1, Altdorf
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus
Bauplatz: Grundgasse 16, Parzelle 62
Bemerkungen: gleicher Standort

Bauherrschaft: Schuler-Herger Beat und Daniela, Schächenwaldstrasse 15, Altdorf
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus
Bauplatz: Schächenwaldstrasse 19, Parzelle 125
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

Bauherrschaft: Arthur Weber Immobilien AG, Wintersried, 6423 Seewen
Bauvorhaben: Erweiterung Handwerkerzentrum (HWZ) und Neubau Industriehalle
Bauplatz: Militärstrasse 10, Parzellen 1089 und 825
Bemerkungen: Projekterweiterung; 2. Ausschreibung, Profile auf Verlangen

Bauherrschaft: Eller-Dahinden Peter und Alice, Haldiberg, Haldi
Bauvorhaben: Balkonanbau mit Treppenaufgang zu Sitzplatz
Bauplatz: Haldiberg, Parzelle 709
Bemerkungen: Profile auf Verlangen

Bauherrschaft: Muoser-Hochreiter Hans, Gasthof zum Grünen Wald, Gotthardstrasse 4, Schattdorf
Bauvorhaben: Terrassenanpassung mit Schallschutzwand
Bauplatz: Gotthardstrasse 4, Parzelle 437

Bauherrschaft: RUAG Munition, Industriezone Schächenwald, Altdorf
Bauvorhaben: Leichtbauhalle
Bauplatz: Rynächt, Presswerk, Parzelle 7
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Scheuber-Sigrist Hans und Annabeth, Steinmattli 5,
6055 Alpnach

Bauvorhaben: Abbruch Wohnhaus und Ökonomiegebäude

Bauplatz: Dorfstrasse 27, Parzelle 1752

Spiringen

Bauherrschaft: Arnold Hans, Zwyergasse 27, Altdorf

Bauvorhaben: Ersatzneubau Alpstall

Bauplatz: Gisleralp, Spiringen, Parzelle 673

Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Bau-einsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 4. Juli 2003

VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN

ERMÄCHTIGUNG ZUR ERHEBUNG VON ORDNUNGSBUSSEN AUF DEM GÜTERWEG OBFLÜE–WISSENBODEN–BIEL

In seiner Sitzung vom 24. Juni 2003 ermächtigt der Regierungsrat, Josef Brand, Wiltschi, Bürglen bei Übertretung der Verkehrsbeschränkung Ordnungsbussen zur erheben. Gleichzeitig hebt er die Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen für Max Brand auf.

Altdorf, 4. Juli 2003

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

Objekt: A2/A8, Ergänzung der bestehenden und zukünftigen Tunnel-funkanlagen mit UKW-Einsprechanlagen in den Kantonen Luzern, Nidwalden, Obwalden und Uri

Los: «UKW-Einsprechanlage»

Ausschreibende Stelle: Baudirektion Kanton Nidwalden, Tiefbauamt, Breitenhaus, 6370 Stans

Submission: offenes Verfahren

Leistung: Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von UKW-Einsprechanlagen, bestehend aus:

1 Stk, zentraler Wartungsserver

4 Stk, Kopfstationsrechner, inkl. Betriebssystem, Tastatur und Verkabelungszubehör

4 Stk, Bedien-PC Applikation UKW-Einsprechen

Besondere Anforderungen: Im Angebot muss der Nachweis erbracht werden, dass sowohl die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Sprache des Verfahrens: Deutsch

Eignungskriterien: Erfahrungen, Leistungsfähigkeit in der Ausführung und der Dokumentation, Qualitätsmanagement, Terminprogramm

Zuschlagskriterien: Technische Lösung (40%)

Preis (30%)

Leistungsfähigkeit und Erfahrung (30%)

Ausführungstermin: ab März 2004 bis anfangs 2005

Orientierung/Begehung: es findet keine Begehung statt

Einreichung des Angebotes: bis 18. August 2003 gemäss Submissionsunterlagen.

Die Anmeldung zum Bezug der Submissionsunterlagen «UKW-Einsprechanlage» hat bis zum Montag, den 21. Juli 2003 schriftlich an die Baudirektion des Kanton Nidwalden, Tiefbauamt, Breitenhaus, 6370 Stans, Fax 041 618 72 25 zu erfolgen. Für die Offertabgabe wird ein Unkostenbeitrag verlangt. Der schriftlichen Anmeldung ist die abgestempelte Quittung von CHF 100.– auf PC 60-12525-3 (lautend auf Kanton Nidwalden, Finanzverwaltung, 6371 Stans), Vermerk «Tiefbauamt Nidwalden, Los UKW-Einsprechanlage» beizulegen. Die Submissionsunterlagen werden per Post bis am Freitag, den 25. Juli 2003 versandt.

Die Ausschreibung untersteht den Bedingungen des GAT/WTO-Übereinkommens.

Zusammenfassung in französischer Sprache:

Adjudicateur: Direction des Travaux Public du Canton de Nidwalden, Breitenhaus, 6370 Stans

Type de la Procédure: procédure ouverte

Langue de la Procédure: allemand

Lieu: Dans les tunnels autoroutiers des cantons de Lucerne, Nidwalden, Obwalden et Uri

Objet, lot: Système d'intercalation OUC dans les tunnels

Travaux: Construite, fourniture, installation et mise en service des:

- Serveur central pour maintenance, 1 pc
- Serveur pour intercalation OUC, 4 pcs
- PC pour l'opération de système, 4 pcs
- Application intercalation OUC

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6370 Stans, schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stans, 4. Juli 2003

Baudirektion Nidwalden

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

N4, Umfahrung Flüelen Los E54 Videokameras

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Videokameras im Flüeler Tunnel.

Die Ausschreibung umfasst die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Dokumentierung von Videokameras, Anschlusskästen, Medienwandler, Vervielfacher und Bedienstationen für die Fernparametrierung für den Flüeler Tunnel und die Vorzonen Nord und Süd.

Hauptmassen:

- 33 Videokameras inkl. Gehäuse und Anschlussdose
- 33 Anschlusskasten inkl. Medienwandler
- 33 Signalvervielfacher
- 2 Parametrierstationen

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag steht allen Unternehmungen mit der entsprechenden spezifischen Fachkompetenz, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Kapazität für die ausgeschriebenen Arbeiten offen.

Zuschlagskriterien:

Gesamtkosten	50%
Technik	30%
Projektorganisation	20%

Ausführungstermin: Dezember 2003 bis Februar 2005.

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt. Bei der Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen sind Konventionalstrafen geschuldet.

Obligatorische Begehung: 23. Juli 2003, 09.30 Uhr beim Informationspavillon der Umfahrung Flüelen. Anbieter, welche nicht an der Begehung teilnehmen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Montag, 14. Juli 2003 beim Amt für Tiefbau anzumelden; Tel. 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10. Die gesamten Submissionsunterlagen können ab Freitag, 18. Juli 2003, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 120.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte N4 Umfahrung Flüelen, E54 Videokameras» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Donnerstag, 14. August 2003, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 15. August 2003, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 19. August 2003, 14.00 Uhr im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kanton Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 4. Juli 2003

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

N4, Umfahrung Flüelen Los E57 Tunnelfunk

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Ausrüstung des Flüeler Tunnels mit einer Funkanlage.

Die Ausschreibung umfassen die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Dokumentierung einer kompletten Tunnelfunkanlage für Polizei und Unterhaltungsdienst sowie Einstrahlung Radio.

Hauptmassen:

- Tunnelfunk Kopfstation für 4 Funkkanäle und 4 UKW-Radioprogramme inkl. UKW-Einsprechung und Gesprächsaufzeichnung
- 3 Tunnelfunkstationen
- 1 Bedienstelle Rückfallebene
- 4 x 650 m Strahlungskabel
- UKW-Antenne
- Versuchsmessung Funkversorgung
- Kopfrechner inkl. Web-Server, Test- und Simulationsbetrieb und Anbindung an das ATM-Netzwerk

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag steht allen Unternehmungen mit der entsprechenden spezifischen Fachkompetenz, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Kapazität für die ausgeschriebenen Arbeiten offen.

Zuschlagskriterien:

Gesamtkosten	40%
Technik	40%
Projektorganisation	20%

Ausführungstermin: Februar 2004 bis Februar 2005.

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt. Bei der Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen sind Konventionalstrafen geschuldet.

Das Bauwerk wird der Bauwerksklasse III gemäss «QM-Anforderungen im Nationalstrassenbau» des Bundesamtes für Strassen zugeordnet. Für den Unternehmer gelten deshalb die Anforderungen der Stufe C. Der Anbieter muss nach ISO 9000 zertifiziert sein. Bei Arbeitsgemeinschaften gilt diese Anforderung mindestens für die federführende Firma und die technische Leitung.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Montag, 14. Juli 2003 beim Amt für Tiefbau anzumelden; Tel. 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10. Die gesamten Submissionsunterlagen können ab Mittwoch, 23. Juli 2003 beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 140.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte N4 Umfahrung Flüelen, E57 Tunnelfunk» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 22. August 2003, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 22. August 2003, per A-Post (Aufgabestelle

CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 26. August 2003, 14.45 Uhr im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kanton Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden. (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 4. Juli 2003

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

N4, Umfahrung Flüelen Los E73 Installationen Werkleitungskanal

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Installationen im Werkleitungskanal des Flüeler Tunnels.

Die Ausschreibung umfasst die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Dokumentierung der Installationen im Werkleitungskanal inklusive Licht und Kraft, Potenzialausgleich, Kabeltrasse und Kabeleinzug Hochspannungskabel.

Hauptmassen:

- 15 700 m Kabelleiter für das Verlegen von Hoch-, Niederspannungs- und Datenkabel
- 4 500 m Hochspannungskabel für die Zuleitungen der Zentralen inklusive deren Anschlüsse
- 180 Stück Wannenleuchten inklusive der Installation des Gitterkanals, Abzweigdosen und Kabelverbindungen
- 2 700 m Verlegen eines Cu 50 mm² Runddrahts als Potenzial-Ausgleichs-erdung innerhalb des Werkleitungskanals
- 86 Brandmelder, 18 Drehleuchten inklusive Verkabelung von 5 200 m Sicherheitskabel und aller Anschlüsse.

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag steht allen Unternehmungen mit der entsprechenden spezifischen Fachkompetenz, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Kapazität für die ausgeschriebenen Arbeiten offen.

Zuschlagskriterien:

Gesamtkosten	70%
Technik	20%
Projektorganisation	10%

Ausführungstermin: Januar 2004 bis Februar 2005.

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt. Bei der Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen sind Konventionalstrafen geschuldet.

Obligatorische Begehung (zusammen mit Los E74): 24. Juli 2003, 09.00 Uhr beim Informationspavillon der Umfahrung Flüelen. Anbieter, welche nicht an der Begehung teilnehmen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 11. Juli 2003, beim Amt für Tiefbau anzumelden; Tel. 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10. Die gesamten Submissionsunterlagen können ab Mittwoch, 23. Juli 2003, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 80.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte N4 Umfahrung Flüelen, E73 Installationen WLK» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 22. August 2003, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 22. August 2003, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 26. August 2003, 14.15 Uhr im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kanton Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 4. Juli 2003

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

N4, Umfahrung Flüelen Los E74 Kabelinstallationen Tunnel

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Kabelinstallationen im Flüeler Tunnel.

Die Ausschreibung umfasst die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Dokumentierung von Installationen und Verkabelungen der Tunnellüftung, Beleuchtung, Signalisation und weiteren Anlagen des Flüeler Tunnels.

Hauptmassen:

- 3 000 m Installationskanal zur Erschliessung der Tunnelbeleuchtung
- 23 500 m Niederspannungskabel zur Erschliessung der 335 Beleuchtungskörper inkl. aller Anschlüsse und Abzweigdosen
- 2 200 m Rohr/Kabelkanal für die Erschliessung des Abluftkanals inkl. der Montage von 62 Wannenleuchten
- 1 800 m Niederspannungskabel inkl. Abzweigdosen und Anschlüsse zur Erschliessung der vier Strahlventilatoren
- 14 100 m Niederspannungskabel für die Erschliessung der SOS-Nischen inkl. Niederspannungsverteilungen
- 15 000 m Niederspannungskabel inkl. Abzweigdosen und Anschlüsse der 31 Abluftklappen
- 9 200 m Niederspannungskabel inkl. Spezialabzweigdosen und Anschlüsse für die Speisung der Signale.

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag steht allen Unternehmungen mit der entsprechenden spezifischen Fachkompetenz, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Kapazität für die ausgeschriebenen Arbeiten offen.

Zuschlagskriterien:

Gesamtkosten	70%
Technik	20%
Projektorganisation	10%

Ausführungstermin: Januar 2004 bis Februar 2005.

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt. Bei der Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen sind Konventionalstrafen geschuldet.

Obligatorische Begehung (zusammen mit Los E73): 24. Juli 2003, 09.00 Uhr beim Informationspavillon der Umfahrung Flüelen. Anbieter, welche nicht an der Begehung teilnehmen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 11. Juli 2003 beim Amt für Tiefbau anzumelden; Tel. 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10. Die gesamten Submissionsunterlagen können ab Mittwoch, 23. Juli 2003 beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 100.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte N4 Umfahrung Flüelen, E74 Kabelinstallationen Tunnel» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 22. August 2003, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 22. August 2003, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 26. August 2003, 14.30 Uhr im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kanton Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden. (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 4. Juli 2003

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

N4, Umfahrung Flüelen Los E87 Steuerung Nebenanlagen

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Ausrüstung des Flüeler Tunnels mit der Steuerung der Nebenanlagen.

Die Ausschreibung umfassen die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Dokumentierung einer Steuerung für die HS- und NS-Schaltanlagen, für die Zentralenlüftung und weitere Nebenanlagen inklusive Anschluss an das ATM-Kommunikationsnetz.

Hauptmassen:

- Je eine Steuerung (Gruppenrechner) in den drei Zentralen inkl. MMI
- Kopfrechner inkl. Web-Server, Test- und Simulationsbetrieb und Anbindung an das ATM-Netzwerk in der Portalzentrale Süd
- Bedienstation und Bedienweiche inkl. Verkabelung zu den Kopfrechnern in der Portalzentrale Süd
- Verkabelung der Rechner zum Kommunikationsnetz sowie Busverbindung zu den Nebenanlagen.

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag steht allen Unternehmungen mit der entsprechenden spezifischen Fachkompetenz, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Kapazität für die ausgeschriebenen Arbeiten offen.

Zuschlagskriterien:

Gesamtkosten	40%
Technik	30%
Projektorganisation	30%

Ausführungstermin: Dezember 2003 bis Februar 2005.

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt. Bei der Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen sind Konventionalstrafen geschuldet.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Montag, 14. Juli 2003 beim Amt für Tiefbau anzumelden; Tel. 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10. Die gesamten Submissionsunterlagen können ab Montag, 21. Juli 2003 beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 150.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte N4 Umfahrung Flüelen, E87 Steuerung Nebenanlagen» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Donnerstag, 14. August 2003, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 15. August 2003, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 19. August 2003, 14.15 Uhr im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kanton Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 4. Juli 2003

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

N4, Gruppe 6a, Sisikon - Tellsplatte, Axenstrasse Neubau Brücke Riemenstaldenbach

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Baumeister-, Abdichtungs- und Belagsarbeiten.

Hauptmassen:

Abbruch Beton	100 m ³
Stahlbeton	120 m ³
Bohrpfähle Ø = 80cm	140 m
Schalung	240 m ²

Abdichtung 140 m²
Belag 60 t

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Den Arbeiten entsprechende Leistungsfähigkeit, Erfahrung beim Arbeiten unter Verkehr, Erfahrung im Tiefbau. Mit dem Angebot ist eine Referenzliste abzugeben.

Zuschlagskriterien: Preis (70%), Bauvorgang und Termine (20%), Qualifikation und Verfügbarkeit des Führungspersonals (10%).

Ausführungstermin: 29. September 2003 bis Ende März 2004

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Die Begehung findet statt: Montag, 28. Juli 2003, 14.00 Uhr, Treffpunkt Sisikon Brücke Riemenstaldenbach. Die Begehung ist für einen kompetenten Vertreter der angemeldeten Anbieter obligatorisch. Anbieter, die an der Begehung nicht teilnehmen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Donnerstag, 17. Juli 2003 beim Amt für Tiefbau anzumelden, Tel. 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10. Die gesamten Submissionsunterlagen können ab Dienstag, 22. Juli 2003 beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 80.– bezogen werden. Zusätzlich kann das Leistungsverzeichnis auf Diskette zum Preis von Fr. 40.– bezogen werden.

Einzelne sind erhältlich: Submissionsformular (Devis) zu Fr. 20.–.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «N4, Gruppe 6a, Sisikon–Tellsplatte, Neubau Brücke Riemenstaldenbach» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Eingabetermin: Mittwoch, 13. August 2003, 16.00 Uhr am Empfang des Amtes für Tiefbau, oder letztes Datum des Poststempels: Mittwoch, 13. August 2003, per A-Post (Aufgabestelle CH-Post, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 19. August 2003, 15.00 Uhr im Sitzungszimmer 1.2 des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 4. Juli 2003

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

BAUDIREKTION URI

Für den Betrieb Nationalstrasse Oberland suchen wir eine/n

Elektronikerin/Elektroniker

Anforderungen: Techniker/in mit Fachrichtung Elektronik oder gleichwertige Ausbildung; fundierte Informatik- und Englischkenntnisse; Italienischkenntnisse erwünscht; teamfähige und belastbare Persönlichkeit; Bereitschaft zur Leistung von Pikett- und Zentralendienst sowie Nacharbeit.

Aufgabenbereich: Wartung und Instandhaltung der elektronischen Anlagen des Gotthard-Strassentunnels und der Nationalstrasse im Urner Oberland; Mitarbeit in Projektteams zur Integration neuer Systeme; Unterstützung der Systemanwender; Mitarbeit in der Pikettorganisation und im Zentralendienst.

Wir bieten: Interessantes Aufgabengebiet in einem technisch anspruchsvollen Umfeld; Unterstützung bei der Einarbeitung in die neuen Tätigkeitsbereiche; Anstellungsbedingungen gemäss Personalverordnung des Kantons Uri.

Stellenantritt: 1. September 2003 oder nach Vereinbarung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto richten Sie bitte bis zum 25. Juli 2003 an die Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Jost Mathis, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen Walter Steiner, Betriebsleiter Betrieb NS Oberland (Tel. 041 886 82 82).

Altdorf, 4. Juli 2003

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION URI

Infolge vorzeitigen Altersrücktritts ist die Teilzeitstelle

einer Schulsekretärin (60%)

an der Kantonalen Mittelschule Uri neu zu besetzen.

Ihre Hauptaufgaben: Selbstständige Bearbeitung von schulorganisatorischen Aufgaben, Korrespondenz nach Diktat oder Notizen, Telefon- und Schalterdienst, Archivierungsarbeiten

Ihr Angebot: Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (kaufmännische Lehre oder gleichwertige Ausbildung), Fähigkeit im Team zu arbeiten, Freude am Umgang mit Menschen, gute Kenntnisse der einschlägigen EDV-Anwendungen (MS Office), Interesse an den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien

Unser Angebot: Interessante und vielseitige Tätigkeiten, Selbstständige und verantwortungsvolle Aufgaben, kleines motiviertes Team, Anstellungsbedingungen gemäss Personalverordnung des Kantons Uri

Eintritt: November 2003 oder nach Übereinkunft

Sind Sie interessiert? Für allfällige Fragen steht Ihnen Frau Monika Muff, Leiterin Schulsekretariat, Telefon 041 870 22 42 gerne zur Verfügung. Ihre Bewerbung mit Foto und den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 14. August 2003 an die Kantonale Mittelschule Uri, Vermerk: «Schulsekretärin», Gotthardstrasse 59, 6460 Altdorf.

Altdorf, 4. Juli 2003

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Josef Arnold, Landesstatthalter

GERICHTLICHER TEIL

OBERGERICHT

REGISTER DES KANTONS URI ZUR VERTRETUNG IN STREITIGKEITEN AUS DEM ARBEITSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ARBEITNEHMENDEN UND ARBEITGEBENDEN VOR RICHTERLICHEN BEHÖRDEN

Das Obergericht des Kantons Uri hat gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Reglements über die berufsmässige Vertretung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden vor richterlichen Behörden (RB 9.2213) auf Gesuch hin ins Register des Kantons Uri eingetragen:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Heimatort	Geschäftsadresse
Lustenberger	Josef	20.5.1961	Ermensee LU	Syna, Regionalsekretariat, Herrengasse 12, 6460 Altdorf
Walker	Toni	21.4.1965	Gurtellen	Syna, Regionalsekretariat, Herrengasse 12, 6460 Altdorf

Altdorf, 24. Juli 2003

Obergericht des Kantons Uri
Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden
und die Rechtsanwälte
Die Gerichtsschreiberin: Bernadette Häfliger Berger

LANDGERICHTE

URTEILSPUBLIKATION (ART. 31 STPO)

Das Landgericht Uri hat am 17. Juni 2003 in der Strafsache gegen den Angeklagten Adrian Grepper, geb. 12. April 1960, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, zuletzt whft. gewesen in 4600 Olten, Aarburgerstrasse 141, im Abwesenheitsverfahren erkannt:

1. Adrian Grepper ist schuldig der/des
 - Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB;
 - Diebstahls i.S.v. Art. 139 Ziff. 1 StGB;
 - Sachentziehung i.S.v. Art. 141 StGB;
 - einfachen Verletzung von Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Ziff. 1 SVG;
 - Fahrens in angetrunkenem Zustand i.S.v. Art. 91 Abs. 1 SVG;
 - Führen eines Motorfahrzeugs in nicht vorschriftsgemässen Zustand i.S.v. Art. 93 Ziff. 2 SVG.

2. Er wird dafür mit 5 Monaten Gefängnis bestraft.
4. Die Zivilforderung wird auf den Zivilweg verwiesen.
6. Der sichergestellte Personenwagen ist nach Abnahme durch die Motorfahrzeugkontrolle dem Verurteilten auszuhändigen.
7. Die Verfahrenskosten gehen zulasten des Verurteilten.
8. Der Verurteilte kann innert 30 Tagen ab Erhaltener Kenntnisnahme von diesem Abwesenheitsurteil die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen (Art. 198 StPO).
9. Eröffnung des Urteils.

Altdorf, 2. Juli 2003

Landgericht Uri
sig. lic. iur. Agnes H. Planzer Stüssi
sig. lic. iur. Heinz Gisler

LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgende Pfandtitel werden für kraftlos erklärt:

Altgült Nr. 4599 im Wert von CHF 1 200.– vom 10. Juli 1902, Pfandstelle 1, lastend als Gesamtpfand auf den Grundstücken L287.1220 (Grundbuch Wassen, Liegenschaft Nr. 287, Plan Nr. 10, Lupshalten), L294.1220 (Grundbuch Wassen, Liegenschaft Nr. 294, Plan Nr. 10, Höhi) und L295.1220 (Grundbuch Wassen, Liegenschaft Nr. 295, Plan Nr. 10, Lupshalten), der Miteigentümer (zu je $\frac{1}{2}$): Alois Dubacher, geb. 8. Juni 1940, von Wassen UR, in 6487 Göschenen; Ruth Gisler-Dubacher, geb. 24. August 1941, von Spiringen UR, in 6490 Andermatt; Anna Elisabeth Zraggen-Dubacher, geb. 23. Juni 1951, in 6472 Erstfeld.

Altdorf, 27. Mai 2003 (LGP 02 109)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

STRAFUNTERSUCHUNG

STRAFBEFEHLSPUBLIKATION (ART. 31 STPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 6. Juni 2003 in der Strafsache gegen HAGOPIAN Vahakn, geb. 27. März 1974, in Erewan, von Armenien, früher whft. in 8806 Bäch SZ, Seestrasse 68, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. HAGOPIAN Vahakn wird wegen mehrfachem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB) schuldig erklärt.
2. HAGOPIAN Vahakn wird bestraft als Zusatzstrafe zum Urteil der Bezirksanwaltschaft T-1 Zürich vom 1. Januar 2003 mit einer Freiheitsstrafe von 40 Tagen Gefängnis.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
4. Die Kosten von Fr. 573.35 werden dem Schuldigen auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 4. Juli 2003

Staatsanwaltschaft Uri

STRAFBEFEHLSPUBLIKATION (ART. 31 STPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 6. Juni 2003 in der Strafsache gegen HAGOPIAN Armen, des Juri und der Markosian Rushe, geb. 20. Dezember 1976 in Erewan, von Armenien, ledig, früher whft. in 8806 Bäch, Seestrasse 68, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. HAGOPIAN Armen wird wegen mehrfachem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB) schuldig erklärt.
2. HAGOPIAN Armen wird bestraft als Zusatzstrafe zum Urteil der Bezirksanwaltschaft T-1 Zürich vom 1. Januar 2003 mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten Gefängnis.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben. Die erstandene Untersuchungshaft von 2 Tagen (2.–3. Oktober 2002) wird an den Vollzug angerechnet (Art. 69 StGB).
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 674.15 werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 4. Juli 2003

Staatsanwaltschaft Uri

STRAFBEFEHLSPUBLIKATION (ART. 31 STPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 6. Juni 2003 in der Strafsache gegen HAGOPIAN Mushegh, des Juri und der Markosian Rushe, geb. 18. September 1972 in Erewan, von Armenien, ledig, Schuhmacher, früher whft. in 8806 Bäch, Seestrasse 68, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. HAGOPIAN Mushegh wird wegen mehrfachem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB) und Führen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Führerausweis (Art. 10 Abs. 2, Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 und 7 SVG) schuldig erklärt.
2. HAGOPIAN Mushegh wird bestraft als Zusatzstrafe zu den Urteilen des Einzelrichters in Strafsachen Glarus vom 29. Oktober 2002, der Bezirksanwaltschaft C-1 Zürich vom 29. Januar 2003 sowie der Bezirksanwaltschaft Horgen vom 10. Februar 2003 mit einer Freiheitsstrafe von 45 Tagen Gefängnis. Der Vollzug der Strafe wird nicht aufgeschoben.
3. Der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe von 45 Tagen Gefängnis gemäss Urteil der Bezirksanwaltschaft C-3 Zürich vom 7. August 2002 wird widerrufen.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 573.35 werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 4. Juli 2003

Staatsanwaltschaft Uri

KONKURS, BETREIBUNG

SCHLUSS DES KONKURSVERFAHRENS

1. Schuldner/in: Arnold Rolf, geboren am 20. Januar 1968, von Spiringen UR, wohnhaft in 6454 Flüelen, Kirchstrasse 91, Inhaber der Einzelfirma «Arnold, Kurier und Transporte», mit Sitz in Altdorf
2. Datum des Schlusses: 15. Mai 2003

Altdorf, 4. Juli 2003

Konkursamt Uri

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft ist am Donnerstag, 7. August 2003, 14.00–17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Heinz Holzinger, Felderstrasse 13, 6467 Schattdorf, Telefon 041 870 39 24

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist erforderlich.

VERORDNUNG
über die Anerkennung privater universitärer Hochschulen
(vom 18. Juni 2003)

10.2935

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die staatliche Anerkennung von privaten universitären Hochschulen mit Sitz im Kanton Uri.

Artikel 2 Begriffe

¹ Universitäre Hochschule bezeichnet eine Universität oder eine universitäre Institution. Eine Universität besteht aus mehreren Fakultäten oder akademischen Fachbereichen, pflegt Lehre und Forschung auf universitärem Niveau und bietet in der Mehrheit der Fakultäten oder akademischen Fachbereiche eine vollständige Ausbildung bis zum Abschlussexamen an. Eine universitäre Institution erfüllt Aufgaben der universitären Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung.

² Die staatliche Anerkennung erlaubt der universitären Hochschule, ihre Tätigkeit als solche im Kanton Uri auszuüben.

Artikel 3 Aufsicht

Der Erziehungsrat beaufsichtigt die staatlich anerkannten universitären Hochschulen.

2. Abschnitt: **Anerkennung**

Artikel 4 Voraussetzungen

Der Erziehungsrat kann universitäre Hochschulen und deren Studiengänge staatlich anerkennen, wenn die Schule:

- a) die Qualität nach schweizerischem und internationalem Standard gewährleistet;

¹⁾ RB 1.1101

- b) sicherstellt, dass die Qualität des Unterrichts, der Forschung, der Dienstleistung und der Publikationen regelmässig überprüft wird;
- c) sich erfolgreich akkreditiert hat;
- d) die ethische Verantwortung gewährleistet und sich der christlich-abendländischen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet;
- e) bereit ist, mit anderen Institutionen im Hochschulbereich zusammenzuarbeiten;
- f) bereit ist, einen Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens im Kanton Uri zu leisten;
- g) klare und ausreichende rechtliche und organisatorische Strukturen aufweist;
- h) ausreichende finanzielle Sicherheiten nachweist;
- i) bereit ist, regelmässig über ihre Tätigkeit zu berichten.

Artikel 5 Akkreditierung

¹ Als erfolgreich akkreditiert gilt jene universitäre Hochschule oder gelten jene Studiengänge, die von der SUK auf der Basis einer Überprüfung des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) akkreditiert worden sind.

² In besonderen Fällen kann die Akkreditierung auch durch andere Fachorganisationen erfolgen.

Artikel 6 Provisorische Anerkennung

Bei universitären Hochschulen, die den Lehrbetrieb noch nicht oder nur teilweise aufgenommen haben, kann eine provisorische Anerkennung erteilt werden. Diese ist zeitlich zu befristen.

Artikel 7 Entzug

¹ Der Erziehungsrat kann die Anerkennung entziehen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die staatlich anerkannte universitäre Hochschule ihre Pflichten nicht erfüllt.

² Der Entzug der Anerkennung ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

3. Abschnitt: **Pflichten der anerkannten universitären Hochschule**

Artikel 8 Freiheit von Lehre und Forschung

Die staatlich anerkannte universitäre Hochschule hat die Freiheit von Lehre und Forschung im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzungen zu gewährleisten.

Artikel 9 Zusammenarbeit

¹ Die staatlich anerkannte universitäre Hochschule arbeitet mit Institutionen, Organisationen und interessierten Dritten im In- und Ausland in Lehre, Forschung und Dienstleistung zusammen.

² Sie sorgt für die notwendige Koordination mit anderen universitären Hochschulen und Fachhochschulen und fördert den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie von Studierenden.

Artikel 10 Beitrag zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben

Die staatlich anerkannte universitäre Hochschule leistet einen Beitrag zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben im Kanton Uri, indem sie Bildungsangebote, Forschung und Dienstleistungen für Privatpersonen und Unternehmen auch im Kanton Uri anbietet.

Artikel 11 Wissenschaftliche Publikationen

Die staatlich anerkannte universitäre Hochschule publiziert regelmässig ihre Arbeitsergebnisse in Lehre und Forschung.

Artikel 12 Berichterstattung

¹ Die staatlich anerkannte universitäre Hochschule dokumentiert in einem jährlichen Bericht ihre Tätigkeit.

² Der Bericht ist dem Erziehungsrat zur Kenntnis zu bringen. Dieser kann ergänzende Berichte verlangen.

Artikel 13 Verleihung von Titeln

Die staatlich anerkannte universitäre Hochschule darf nur jene Titel verleihen, die vom Erziehungsrat bewilligt worden sind.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 14 Rechtsanspruch

Diese Verordnung gibt keinen Rechtsanspruch auf Beiträge des Kantons.

Artikel 15 Strafbestimmung

¹ Mit Haft oder Busse bis zu zehntausend Franken wird bestraft, wer:

- a) ohne Anerkennung sich als staatlich anerkannte universitäre Hochschule ausgibt;
- b) als staatlich anerkannte universitäre Hochschule Titel verleiht, die vom Erziehungsrat nicht bewilligt sind.

² Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessverordnung¹⁾.

Artikel 16 Rechtsmittel

Verfügungen nach dieser Verordnung können nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾ angefochten werden.

¹⁾ RB 3.9222

²⁾ RB 2.2345

Artikel 17 Gebühren

Die Gebühren für Verfügungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Gebührenverordnung¹⁾.

Artikel 18 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung, soweit sie nichts anderes bestimmt.

Artikel 19 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt auf den 1. September 2003 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Paul Bennet

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 3.2512

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand	1
Begriffe	2
Aufsicht	3
2. Abschnitt: Anerkennung	
Voraussetzungen	4
Akkreditierung	5
Provisorische Anerkennung	6
Entzug	7
3. Abschnitt: Pflichten der anerkannten universitären Hochschule	
Freiheit von Lehre und Forschung	8
Zusammenarbeit	9
Beitrag zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben	10
Wissenschaftliche Publikationen	11
Berichterstattung	12
Verleihung von Titeln	13
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Rechtsanspruch	14
Strafbestimmung	15
Rechtsmittel	16
Gebühren	17
Vollzug	18
Inkraftsetzung	19

VERORDNUNG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

(Änderung vom 18. Juni 2003)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. September 1986 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 1 und 2

¹ Die Kosten, die wegen des Aufenthaltes in einem Pflegeheim oder einem Spital entstehen, werden im Umfang von 450 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a ELG²⁾ berücksichtigt.

² Die Kosten, die wegen des Aufenthaltes in einem Altersheim entstehen, werden auf 42 Prozent des nach Absatz 1 ermittelten Betrages begrenzt.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie ist vom Eidgenössischen Departement des Innern³⁾ zu genehmigen und tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Namen des Landrates
Der Präsident: Paul Bennet
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 20.2422

²⁾ SR 831.30

³⁾ Vom EDI genehmigt am ...

REGLEMENT über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)

(Änderung vom 17. Juni 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 19. Juni 2001 über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Buchstabe e

Bei der Ausstellung des Jagdpatentes werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

e) für den Ersatz der Abschusskarte Fr. 50.–

Artikel 6 Absatz 1

¹ Geschützt sind:

- a) melke Hirschkühe;
- b) mit Halsband markiertes Hirschwild;
- c) Hirschkälber, ausgenommen während der Nachjagd;
- d) melke Gämseissen und Gämsskitze;
- e) Gämseissen mit Krickeln von 14,1 bis 17,9 cm;
- f) Gämssäbcke mit Krickeln von 14,1 und 19,9 cm;
- g) melke Rehgeissen;
- h) Murmeltiere unter 1¹/₂ Jahren;
- i) Albinos.

Artikel 30 Absatz 1

¹ Jagdbare Rothirsche sind am gleichen Tag einem vom Amt für Forst und Jagd bezeichneten Wildhutorgan oder einer vom Amt für Forst und Jagd bezeichneten Wildkontrollstelle vorzuweisen. Irrtümlich erlegte Tiere sind unverzüglich vorzuweisen. Im begründeten Verhinderungsfalle muss das zuständige Wildhutorgan benachrichtigt und das Tier nach dessen Anweisung vorgewiesen werden.

Artikel 44 Anhänge

Die Anhänge 1 bis 3, 5 und 6 sind Bestandteil dieses Reglementes.

¹⁾ RB 40.3121

Anhänge

– Wildkontrollstellen (Anhang 4)
aufgehoben

Anhang 2

(zu Art. 7)

Kantonale Banngebiete

2. Allgemeiner Bann

2.1 Banngebiet Alpen-Riemenstalden

Grenze: Von Alpen dem markierten Fussweg entlang nach Spilau, bis unter das Gebiet Zingeli, von dort direkt in südlicher Richtung aufwärts, über P. 2018, auf den Hundstock, Siwfass, westlich dem Wanderweg entlang bis zum Wegweiser auf der Schön Chulm, von dort in nordwestlicher Richtung auf den Diepen, weiter zum Rophaien, von dort über den Grat auf das Blutstöckli, P. 1884, vom Blutstöckli in nördlicher Richtung über die Krete auf den Butzenstock, P. 1757, von dort durch das nord-nordwestlich abfallende Tal bis auf den Fussweg vom Buggi in den Butzen, dem Weg entlang in das Gebiet Butzen, von dort über den Fussweg Butzen-Alpen bis zum Ursprung.

Anhang 4

(zu Art. 30)

aufgehoben

Anhang 5

(zu Art. 36)

Bussenliste

Vorweisungspflicht

18. Wer jagdbare Rothirsche nicht am gleichen Tag einem vom Amt für Forst und Jagd bezeichneten Wildhutorgan oder einer vom Amt für Forst und Jagd bezeichneten Wildkontrollstelle vorweist.
(Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 1
Jagdbetriebsvorschriften) Fr. 100.–

II.

Diese Änderungen treten am 1. August 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Elektrizitätswerk Altdorf
Herrengasse 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 0 875
Telefax 041 875 0 975
www.ewa.ch mail@ewa.xh

Aktienumtausch

Mit Schreiben vom 3. Juni 2003 haben wir unseren Aktionären mitgeteilt, dass die Namenaktien des EWA durch neue Aktienzertifikate ersetzt werden, da der Couponbogen aufgebraucht ist.

Der Umtausch findet in der Zeit vom

15. Juli – 15. August 2003

am Sitz der Gesellschaft in Altdorf statt. Die neuen Zertifikate werden gegen Abgabe der alten Aktien, inkl. Talon ausgehändigt.

6460 Altdorf, 26. Juli 2003

Geschäftsleitung EWA

Auf uns können Sie zählen!

Kaderstellen • Dauerstellen • Temporärstellen

- Technisch
- Handwerklich
- Kaufmännisch

Personal Sigma Altdorf

Bahnhofstrasse 28, 6460 Altdorf, 041 874 07 07
ps-altdorf@personal-sigma.ch, www.personal-sigma.ch

personalsigma